

Seit Mai 2013:

Solarstrom-Speicher werden gefördert

KfW-Förderung nach den „Richtlinien zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen“

Betreiber von Solarstrom-Anlagen können durch den Einsatz von Speichern den Anteil ihres selbst genutzten Stroms deutlich erhöhen. Der Staat bezuschusst die Anschaffung von Batteriespeichern mit einem neuen Förderprogramm.

Wer sich für die Solarstrom-Anlage auf dem eigenen Dach einen Batteriespeicher zulegen möchte, erhält eine Unterstützung vom Staat. Pro Kilowattpeak Leistung der Photovoltaik-Anlage beträgt die Förderung bis zu 660 Euro. Wie hoch die Förderung vom Staat zur Anschaffung des Speichers genau ausfällt, hängt von den Kosten des gewählten Batteriesystems und von der Größe der Solarstrom-Anlage ab. Die Förderung können Betreiber von solchen Solarstrom-Anlagen beantragen, die ab Januar 2013 installiert wurden und eine maximale Leistung von 30 Kilowatt haben. Wichtig ist: Die Förderung muss vor Anschaffung des Speichers beantragt werden.

Eigenverbrauch maximieren

Durch Speicher können Betreiber von Solarstrom-Anlagen den Anteil des selbst verbrauchten, eigenerzeugten Solarstroms mehr als verdoppeln. Das lohnt sich für immer mehr Menschen, denn der Sonnenstrom vom eigenen Dach ist bereits heute deutlich günstiger als der Strom vom Energieversorger. In einem Einfamilienhaus mit einer Photovoltaik-Anlage können Verbraucher in Kombination mit einem geförderten Batteriespeicher ihren Strombezug um bis zu 60 Prozent reduzieren, rechnet das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) vor. Dadurch machen sich Erzeuger von Sonnenstrom unabhängiger von steigenden Strompreisen und können sicher sein, dass sie überwiegend umweltfreundlichen Strom verbrauchen. Gespeicherter Strom kann selbst genutzt oder später in das Stromnetz eingespeist werden. Der eingespeiste Solarstrom wird dann nach den für die Photovoltaik-Anlage geltenden Fördersätzen vergütet.

Speicher nutzen den Netzen und vermeiden neue Leitungen

Strom, der vor Ort erzeugt und vor Ort verbraucht wird, muss nicht durch die öffentlichen Stromnetze transportiert werden. Die dezentralen Solarbatterien speichern den erzeugten Solarstrom während des Tages

Im Mai 2013 startete das Marktanzreizprogramm für Batteriespeicher.

Gefördert werden Speicher von Solarstrom-Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 installiert wurden.

Pro Kilowattpeak Solaranlagenleistung beträgt der Zuschuss bis zu 660 Euro. Mit Speichern lässt sich der Eigenverbrauch des Sonnenstroms mehr als verdoppeln.

zwischen, geben ihn zeitversetzt wieder ab und glätten so die Einspeisespitzen ins Netz, ohne dass wertvoller Solarstrom verloren geht. Um diesen Vorteil zu nutzen, müssen Solarstrom-Anlagen, die mit staatlich geförderten Speichern kombiniert werden, nach dem Willen des Fördergebers ihre Leistung für die gesamte Vergütungsdauer der Anlage auf 60 Prozent der Anlagenleistung reduzieren. Ziel dieser Regelung ist es, dass die Anlagen-Betreiber dazu beitragen, dass die Einspeisung des Sonnenstroms sich gleichmäßiger auf die Netze verteilt und Produktionsspitzen vermieden werden. Die Netze müssen nicht mehr auf die maximale Einspeisung der Solarstrom-Anlagen ausgelegt werden. Das spart Leitungskapazitäten und verringert den Bedarf an Netzausbau. Vielmehr erhöhen Batteriespeicher die Aufnahmefähigkeit bestehender Stromnetze sogar um bis zu zwei Drittel.

Batteriespeicher tragen außerdem dazu bei, eine gleichmäßige Spannung und Frequenz der Stromnetze zu halten und übernehmen damit wichtige Aufgaben für das Netzmanagement.

Strompreise stabilisieren und Ökostrom-Umlage entlasten

Photovoltaik-Batteriespeicher lohnen sich für die Betreiber der Solarstrom-Anlagen, weil sie einen größeren Anteil des erzeugten Stroms selbst verbrauchen können. Abhängig von der Größe der Photovoltaik-Anlage lässt sich der eigenverbrauchte Solarstrom auf über 60 Prozent steigern. Davon profitiert auch die EEG-Umlage. So wird jede direkt verbrauchte Kilowattstunde Solarstrom nicht vergütet. Bei im Frühjahr 2013 installierten kleineren Photovoltaik-Anlagen immerhin zwischen 16 und 17 Cent pro Kilo-

wattstunde. Zwar zahlt der Betreiber der Photovoltaik-Anlage für den selbst verbrauchten Solarstrom nicht die EEG-Umlage in Höhe von aktuell 5,27 Cent. Unterm Strich wird das EEG-Konto durch die vermiedene Vergütung aber entlastet.

Die Kappung der Einspeisespitzen von Solarstrom wirkt sich auch positiv bei der gesamten EEG-Umlageberechnung aus. Bislang wird Solarstrom in dem Augenblick verkauft, in dem er erzeugt wird. Dies führt aufgrund des hohen Angebots zu niedrigen Börsenpreisen, wodurch die Differenzkosten zur Einspeisevergütung zunehmen und die Umlage steigt. Die Batteriespeicher entkoppeln nun die Stromerzeugung vom Stromverkauf, sodass Solarstrom zu Zeitpunkten vermarktet wird, wenn bessere Erträge erzielt werden können. Die Vermarktungserlöse des Solarstroms steigen. Im gleichen Umfang sinkt die Förderung der Erneuerbaren Energien, die über die EEG-Umlage die weitüberwiegende Mehrzahl der Stromkunden zahlt.

Berechnung der geplanten Förderung

Gefördert wird der Kauf des Batteriespeichers nach den „Richtlinien zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen“. Die staatliche KfW-Bankengruppe gewährt einen zinsgünstigen Kredit über die Anschaffungssumme. Sollte das System überwiegend aus Eigenkapital finanziert werden, genügt ein Kreditantrag in der Höhe des benötigten Fremdkapitals. Der Staat fördert den Kauf eines Speichers zudem mit einem attraktiven Tilgungszuschuss, der Kreditantrag muss daher mindestens in der Höhe des errechneten Zuschusses gestellt werden.

Die Förderhöhe hängt von der Größe der Photovoltaik-Anlage und den Anschaffungskosten des Speichersystems ab. 30 Prozent der anzurechnenden Kosten bezuschusst der Staat. Dabei wird unterschieden, ob der Speicher gleichzeitig mit einer Solaranlage installiert oder ob er zu einer bestehenden Photovoltaik-Anlage mit Errichtungsdatum nach dem 31.12.2012 nachgerüstet wird. Der maximale Fördersatz liegt im ersten Fall bei maximal 600 Euro pro Kilowatt Solaranlagenleistung, im zweiten Fall bei maximal 660 Euro, da ein höherer

Aufwand für den nachträglichen Einbau der Steuerungstechnik angenommen wird. Hierbei muss die Anschaffung der Photovoltaik-Anlage deutlich abzugrenzen sein von den Zusatzinvestitionen in den nachträglichen Einbau des Speichers. In jedem Fall muss der Antrag vor Beauftragung des Speicherkaufs gestellt werden. Bereits abgeschlossene Lieferungs- und Leistungsverträge können nicht gefördert werden. Der Fördersatz errechnet sich als 30-prozentige Förderquote auf die maximal förderfähigen Kosten von 2.000 Euro (bei kombinierter Installation) bzw. 2.200 Euro (bei Speicher-Nachrüstung) je Kilowatt Anlagenleistung. (...)

Voraussetzungen für die Förderung

Batteriespeicher entlasten die Stromnetze. Durch die Speicherung wird mehr selbst erzeugter Solarstrom direkt vor Ort verbraucht, und es muss weniger Solarstrom über die öffentlichen Stromleitungen transportiert werden. Damit sich dieser Vorteil fürs Stromnetz voll entfalten kann, stellt der Gesetzgeber zwei Förderbedingungen:

1. Der Betreiber der Photovoltaik-Anlage verpflichtet sich, die Einspeiseleistung seiner Solarstrom-Anlage auf 60 Prozent der Anlagenleistung zu reduzieren. Beispiel: Bei einer Photovoltaik-Anlage ist der Wechselrichter auf eine Leistung von 10 Kilowatt ausgelegt, dann können maximal 6 Kilowatt in das Stromnetz eingespeist werden. Der restliche Strom ist natürlich nicht verloren. Er kann direkt selbst verbraucht oder mithilfe des Speichers für den späteren Verbrauch zwischengelagert werden.

2. Um eine hohe Qualität und Lebensdauer der Speicher sicherzustellen, werden nur Speichersysteme gefördert, für die der Hersteller eine 7-jährige Zeitwertgarantie mitliefert. Das heißt, dass der Anlagen-Betreiber bei Eintreten eines Defekts innerhalb der ersten sieben Jahre den jeweiligen Zeitwert der Batterie ersetzt bekommt.

Hier geht's zur Förderung:

Interessenten wenden sich an ihren Installateur und holen ein Angebot ein. Mit diesem gehen sie zu ihrer Hausbank und stellen dort den Antrag für den zinsgünstigen Kredit und den Tilgungszuschuss. Wichtig: Erst wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt, darf die Installation des Speichersystems bzw. der Kombianlage in Auftrag gegeben werden. Informationen der KfW-Bankengruppe zum Förderprogramm (Programm-Nr. 275): <https://www.kfw.de/kfw.de.html>

Quelle: Informationspapier des BSW-Solar, Stand: 17.04.2013
www.solaranlagen-portal.com/blog/wp-content/uploads/2013/04/Speicherprogramm_Hintergrundpapier.pdf

Bundestag beschließt: Bessere Energieeffizienz von Gebäuden

Niedrigstenergiestandard Pflicht für Neubauten ab 2020?
Stromfresser Nachtspeicherheizung: Speicher von morgen?
Bundesrat muss noch zustimmen.

Mit seiner schwarz-gelben Mehrheit hat der Bundestag am 17. Mai 2013 der Änderung des Energieeinsparungsgesetzes EnEG zugestimmt (Drucksache 17/13527). Damit wird die europäische Richtlinie 2010/31/EU vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden endlich in bundesdeutsches Recht umgesetzt – wieder einmal mit deutlicher Verzögerung. Üblich ist eine Frist von zwei Jahren, um EU-Rahmengesetzgebungen in nationales Recht zu überführen. Die SPD enthielt sich, Bündnis 90/Die Grünen und die Linksfraktion stimmten gegen den Regierungsentwurf. Nun kann die Änderung der Energieeinsparverordnung EnEV, die nur auf Grundlage des EnEG verabschiedet werden kann, voraussichtlich am 5. Juli im Bundesrat abschließend beraten werden.

Vorgesehen ist, den Effizienzstandard für Neubauten 2014 und 2016 um jeweils 12,5 Prozent anzuheben. Nach dem 31. Dezember 2020 sind Bauherren dann verpflichtet, alle Neubauten als Niedrigstenergiegebäude (das ist lt. EU-Richtlinie „ein Gebäude, das eine sehr hohe ... Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen ... gedeckt werden.“) zu errichten. Für Behördengebäude gilt dies schon zwei Jahre früher. Allerdings betreffen Regelungen für Neubauten nur jährlich rund ein Prozent des gesamten Gebäudebestandes.

Beschlossen wurde außerdem, „elektrische Speicherheizsysteme“ in Paragraph 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu streichen. Dahinter verbirgt sich die Rücknahme des schrittweisen Verbots von Nachtspeicherheizungen (NSH), das zu Zeiten der Großen Koalition beschlossen worden war. Demnach sollte für die Stromfresser spätestens Ende 2019 Schluss sein, da NSH als ineffiziente und damit klimaschädliche Art der Wärmeerzeugung galten. Mit dem Beschluss vom 17. Mai sollen sie nun „ein wichtiger Baustein bei der Umstellung der



Ein etwa 10 Jahre alter Nachtspeicherofen

Energieversorgung auf erneuerbare Energien“ sein.

Umweltschützer kritisierten die Entscheidung. So würden die Klimaziele der Bundesregierung „unterminiert“, hieß es bei Greenpeace. Die Aufhebung des Verbots sei zudem „ein Zeichen unverhohlener Klientelpolitik“ für den Energiekonzern RWE. Dieser wolle mit den Speicherheizungen „die Auslastung seiner Grundlast-Kohlekraftwerke“ sichern.

NSH sind aufgrund ihres niedrigen Wirkungsgrads besonders klimaschädlich. Zudem ist in vielen Altgeräten Asbest verbaut. (C.F.-W. ergänzt: Aber in jeder anderen Hinsicht sind auch neuere NSH kaum besser als alte.)

Ausschnitt aus einem Kommentar zu dieser Meldung:

„Echte Speicher die zukünftig netzdienlich Überschüsse verwerten, müssten

- a. schnell ansprechbar sein (Fernsteuerbarkeit), denn Stromüberschüsse sind zukünftig nicht in der Nacht und schon gar nicht nachts im Winterhalbjahr zu erwarten (Hauptladezeiten von NSH) und
- b. die eingespeicherte Energie wieder gezielt abgeben können. Auch hier hinkt der Anlagenbestand der NSH deutlich hinterher da schlecht isoliert und nicht isotherme Entladekurve.

Es liegt also der Verdacht nahe, dass über das Speicherargument, träge und ineffiziente Verbraucher für ebenso ineffiziente und träge Erzeugungseinheiten am Netz gehalten werden sollen.

Quelle: www.klimaretter.info/vk

Der Gelbe Frauenschuh

Frauenschuhe werden bis zu 60 Zentimeter hoch und blühen im Mai und Juni. Der namensgebende Schuh, der pantoffelförmige Blüten-Vorderteil, ist eine Kesselfalle. Ein dünner Ölfilm an den Rändern sorgt dafür, dass angelockte Insekten kaum Halt finden und ins Schuh-Innere abgleiten. Der einzig sichere Weg nach draußen führt an der Blüthenarbe vorbei, so dass sie im Vorbeigehen automatisch die Pflanze bestäuben.

Der Gelbe Frauenschuh, *Cypripedium calceolus*, wächst vor allem in lichten Wäldern und bevorzugt kalkhaltige Böden. Deutschland liegt im Hauptverbreitungsareal der Art, das sich über weite Teile Europas und Asiens erstreckt. Weltweit gibt es rund 50 weitere Frauenschuharten. In der bundesweiten Roten Liste ist er bundesweit als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft, regional ist die Gefährdung oft deutlich größer. Während in der Vergangenheit das Ausgraben der Pflanzen durch Sammler und Händler ein wesentlicher Gefährdungsfaktor war, leidet der Frauenschuh heute vor allem an Verschattung durch immer dichter werdende Wälder und die Aufgabe traditioneller Waldnutzungsformen.

Als Pflanze mit besonderen Ansprüchen an ihren Lebensraum ist der Frauenschuh europaweit **streng geschützt**. In der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union wird er in der Liste der sogenannten prioritären Arten aufgeführt, für die besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Am 1. Juni hat Fridolin Schwarz, Landschafts- und Naturführer aus Steingaden, einigen Freunden und Mitgliedern der UIP blühenden Frauenschuh am Lech gezeigt. Im nächsten OHA wird mehr darüber zu lesen sein.

Am 1. Juni hat Fridolin Schwarz, Landschafts- und Naturführer aus Steingaden, einigen Freunden und Mitgliedern der UIP blühenden Frauenschuh am Lech gezeigt. Im nächsten OHA wird mehr darüber zu lesen sein.



Streng geschützt: Der Frauenschuh



Pressesprecherin:

Claudia Fenster-Waterloo
E-Mail: wmobil@web.de
Tel.: 08862 6443

Internet: www.uip-online.de

Verantwortlich für Seite 6, 7 und 8:

Claudia Fenster-Waterloo
(V.i.S.d.P. und Autorin aller nicht namentlich gekennzeichneten Artikel)
Hammerschmiedstr. 8a
86989 Steingaden
Tel.: 08862 932430
Fax: 08862 1217
mail@german-editors.de

Satz und Layout:

Jürgen Müller, j.mueller6@gmx.net

Das nächste UIP-Treffen:

Dienstag, 25. Juni 2013, 19:30 Uhr
in der Zechenschenke
(Zechenstraße 2 in Peiting)

Der UIP-Arbeitskreis Verkehr
trifft sich am selben Ort und Tag
um 18:30 Uhr.



Foto: D. Gschwend www.ahn-bayern.de

Die Umweltinitiative Pfaffenwinkel e.V. ist ein gemeinnütziger Verein.

Alle Spenden sind also steuerlich abzugsfähig.

Spendenkonto: Kontonummer 109 900 bei der Kreissparkasse Schongau (BLZ 734 514 50)

Tel.: 0 88 61 / 25 97 99 5
Fax: 0 88 61 / 25 67 99 6

Bio im Lech-Ammer-Land
naturmarkt
Peiting

Öffnungszeiten

Mo – Fr: 7:30 – 19:00 Uhr
Sa: 7:30 – 13:00 Uhr

info@naturmarkt-Peiting.de
www.naturmarkt-Peiting.de
Freistraße 2 · 86971 Peiting

Shopping im grünen Bereich

Lagerhauskino

Schongau • Karmeliterstraße 5 • Telefon 08861/3941
www.lagerhauskino.pfaffenwinkel.net

¡No! Der Film ist mitreißend, voll lakonischem Humor und schrägen Szenen... ¡No! zeigt, dass der Humor dieser Kampagne, der heute so leichtfüßig daherkommt, damals großen Mut erforderte. Im Nachhinein mögen Diktatoren wie Witzfiguren wirken, für die Menschen damals waren sie das keineswegs.

ab Donnerstag 13. Juni 2013, 20 Uhr